

# RS UVS Kärnten 1996/01/19 KUVS-545/5/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.1996

## Rechtssatz

Obschon § 16 Forstgesetz für die gefährdete Waldfläche keine Mindestgröße bestimmt, kann daraus nicht geschlossen werden, daß jede durch eine unsachgemäße Düngung hervorgerufene Gefährdung des Bewuchs als "flächenhaft" im Sinne dieser Gesetzesstelle zu verstehen ist, zumal jeder Bewuchs - und sei es auch nur eine einzige Pflanze - naturgemäß eine Bodenfläche in Anspruch nimmt. Von einer "flächenhaften Gefährdung" des Bewuchs kann daher jedenfalls dann nicht gesprochen werden, wenn durch die unsachgemäße Düngung lediglich auf einer eingrenzenden Waldfläche von ca 15m<sup>2</sup> die Gefährdung des Bewuchs gegeben ist, zumal diese Fläche etwa als Standraum für einen Fichten-Altbaum im Hiebsreifealter benötigt wird. (Einstellung des Verfahrens)

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)